

---

# Stellungnahme

**der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld**

**zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes**

**(Stand: 09.07.2018)**

---

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld hat sich in allen Statusgruppen eingehend mit dem Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW beschäftigt und nimmt das Angebot der Landesregierung zur Stellungnahme gerne an.

In Ergänzung zu Kommentaren und Kritik aus den einzelnen Statusgruppen eint uns als Fakultät folgende sehr grundlegende Kritik an den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die von Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, von Verwaltung und Professor\*innen der Fakultät für Erziehungswissenschaft gemeinsam getragen wird.

In unserer Fakultät wird auf der Basis von Menschen- und Freiheitsrechten sowie in Anerkennung einer demokratisch-partizipativen Grundordnung geforscht und gelehrt, weshalb der Referentenentwurf in seiner Gesamtheit auf massive Vorbehalte stößt.

## **1. Streichung der Zivilklausel**

Die Landesregierung beabsichtigt die Zivilklausel und damit die gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen in NRW zu „friedlichen Zielen“ und einer „nachhaltigen Entwicklung“ (§3, Abs. 6) ersatzlos zu streichen. Die geplante Abschaffung der Zivilklausel wird vermeintlich ausreichend damit begründet, dass „der Wille zu einer friedlichen Welt tief im öffentlichen Bewusstsein der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt“ und dem „Grundgesetz [...] ein absolutes Friedensgebot fremd“ sei (S. 18 f. Referentenentwurf).

Diese Begründung erachten wir als inadäquat – die Abschaffung der Zivilklausel ist für uns inakzeptabel. Die Streichung der Zivilklausel ist ein falsches Signal, das mit unserer ethischen Grundhaltung unvereinbar ist.

Während die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit Hinblick auf die Zurückweisung „staatlichen Zwangs“ und eines „Eingriffs in die [...] Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre“ begründet wird (S. 18 f. Referentenentwurf), werden die wesentlichen Konsequenzen verschwiegen: Der Wegfall der Zivilklausel bedeutet die explizite Billigung von Forschung zu Rüstungszwecken an öffentlichen Bildungseinrichtungen des Landes sowie die explizite Billigung der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien, die in kriegerischen Auseinandersetzungen genutzt werden können. Dies lehnen wir entschlossen ab.

Wir möchten die Landesregierung darauf hinweisen, dass die Friedenserziehung eine ständige Aufgabe aller staatlichen Organe ist. Die deutsche Geschichte verpflichtet uns dazu, diese Aufgabe ernst zu nehmen. Die Zivilklausel ist zumindest ein symbolischer Ausdruck dafür, dass auch die Hochschulen des Landes NRW ihren Beitrag zu dieser Aufgabe zu leisten beabsichtigen, beispielsweise im Rahmen von Forschung und Lehre, die den Grundrechten und dem Frieden dienen. Auch vor dem Hintergrund besorgniserregender Entwicklungen in Deutschland, Europa und darüber hinaus wird die Aktualität und Notwendigkeit eines gesetzlichen Gebots zur friedlichen Bewältigung aktueller Herausforderungen nochmals unterstrichen.

Zudem möchten wir die Landesregierung in ihrer Auffassung bekräftigen, dass es wichtig ist, dass „Zivilklauseln Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung sind [...]“ (S. 18 Referentenentwurf). Die bestehende Zivilklausel gemäß § 3, Abs. 6 ist Ausdruck des frei gebildeten Willens der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld, weshalb wir die Landesregierung im Namen aller Statusgruppen der Fakultät dazu auffordern, die Zivilklausel in der bestehenden Form als gesetzliche Vorgabe zu erhalten.

## **2. Entdemokratisierung der Hochschulen**

Die Landesregierung beabsichtigt eine Reihe von Gesetzesänderungen, die in ihrem Kern den demokratischen Charakter der Hochschulen in NRW untergraben und die gleichberechtigte hochschulpolitische Partizipation aller Statusgruppen bedrohen. Beispielhaft zu nennen sind etwa:

- die Abschaffung der obligatorischen Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder aller Statusgruppen bei Beratungen und Entscheidungen des Senats (§ 11a, Abs. 2) sowie eines gleichwertigen Stimmrechts der Statusgruppen im Senat (§ 22, Abs. 2),
- die Abschaffung der obligatorischen Beratung von Fachbereichsrat und Dekan\*in durch den Studienbeirat bei Angelegenheiten der Lehre und des Studiums (§ 28, Abs. 8), oder auch
- die Abschaffung einer obligatorischen Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (§ 46a, Abs. 1).

Die u.a. hier zum Ausdruck kommende konsistente Entdemokratisierung der Hochschulen in NRW wird von der Landesregierung im vorliegenden Gesetzesentwurf weder transparent kommuniziert, noch adäquat begründet. Während die Änderungen insbesondere mit einer Erweiterung der „Freiheit“ der Hochschulen – will heißen: Entscheidungsmacht der Hochschulleitungen – begründet werden, ist zu hinterfragen, welche positiven Auswirkungen die Aushöhlung demokratischer Strukturen langfristig für die Weiterentwicklung der Hochschulen in NRW haben soll. Die vorgeschlagenen Änderungen lehnen wir daher entschieden ab.

Wenn eine demokratische Regierungsform und ein demokratisches Bewusstsein in Deutschland erhalten und geschützt werden sollen, so müssen auch die Bildungseinrichtungen des Landes demokratisch organisiert sein. Die politische Teilhabe aller beteiligten Akteure an Hochschulen in NRW darf nicht nur optional toleriert werden, sondern sie muss aktiv gefördert und gesetzlich verankert sein. Nur dann, wenn die demokratische Partizipation aller Statusgruppen Teil des gesetzlichen Fundaments und des akademischen Lebens an Hochschulen in NRW ist, können Hochschulen ihren Beitrag zur demokratischen Werteerziehung und Entwicklung der Gesellschaft voll entfalten. Wissenschaftliche Diskurse und wissenschaftliche Aufklärung, aber auch die Spielregeln des Parlamentarismus sind Teil dieser Werteerziehung.

Demokratie ist für die Funktionalität der Hochschule unabdingbar. Wissenschaftliche Diskurse entstehen nur in einem Klima politischer Demokratie. Dies gilt sowohl in den Bereichen der Forschung und Lehre, als auch insbesondere bei der Gestaltung des hochschulpolitischen Alltags. Durch ein Klima politischer Demokratie in diesen Bereichen werden Maßnahmen und Entscheidungen diskutierbar, überprüfbar und korrigierbar.

Prinzipien wie Freiheit des Studiums (§64 Abs. HG; Abschaffung des Verbots der Anwesenheitspflicht, §58a; Studienverlaufsvereinbarung) oder Mitbestimmung der Studierenden und

Gruppenparität in den Gremien wenden sich an Studierende und Mitarbeitende als Träger\*innen bürgerlicher Rechte. Diese Teilhabe-Prinzipien sorgen für sozialen Frieden an Hochschulen. Teilhabe verschiedener Gruppen ist nicht nur nötig mit Hinblick auf die verschiedenen Statusgruppen der Hochschulen, sondern auch mit Hinblick auf die Zusammensetzung des Hochschulrats. Während gemäß § 21 (3) „die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen“ – d.h. z.B. Verbände, Initiativen, Gewerkschaften – noch als Mitglieder des Hochschulrats vorgesehen sind, entfällt diese Zielsetzung im Rahmen der Neufassung des Gesetzes durch die Landesregierung. Begrenzt sich jedoch die Zusammensetzung von Hochschulräten nur noch aus bestimmten gesellschaftlichen Milieus („insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft“), finden andere zivilgesellschaftliche Milieus (z.B. arbeitnehmersnahe Milieus) keine Repräsentanz. Durch diese Politik entstehen zwangsläufig Konflikte zwischen Zentrum und Peripherie, zwischen den Beschäftigten und Leistungsträger\*innen auf der einen Seite und den Entscheider\*innen auf der anderen. Tritt die soziale Distanz dieser Gruppen hinzu, entstehen Vertrauensverluste. Hochschulen müssen jedoch als komplexe Organisationen vor allem über Kommunikation und Vertrauen und weniger über Prinzipien der Hierarchie und des Durchregierens gesteuert werden. Die soziale und kulturelle Vielfalt einer Universität verlangt nach Vertrauen als eine Fähigkeit der Leitungsebene, um in der Organisation handeln zu können. Die Inhalte des Gesetzesentwurfs sind ein Gegensatz zu dieser Idee.

Die Güte gesetzlicher Regelungen ist auch daran zu bemessen, ob sie es Hochschulen erlauben, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen, sich zielführend zu entwickeln und ihre Stärken zu entfalten. Der im Entwurf angelegte Demokratieabbau leistet dies nicht. Dem Ökonomie-Nobelpreisträger Amartya Sen folgend weisen wir darauf hin, dass weitreichende demokratische Beteiligungsmöglichkeiten nicht nur intrinsischen und instrumentellen Wert besitzen; wobei in diesem Zusammenhang der intrinsische Wert auf die Sicherstellung von Autonomie und Partizipation aller Beteiligten abzielt und der instrumentelle Wert den Grundgedanken reflektiert, allen Beteiligten zu ermöglichen, ihre Positionen und Interessen auszudrücken und zu verteidigen. Demokratische Verfahren und breite Beteiligungen haben darüber hinaus auch einen konstruktiven Wert: Wertsetzungen, Zielformulierungen, Relevanz-, Sinn- und Bedeutungszuschreibungen sowie strategische Schwerpunktsetzungen sind gerade auch an Hochschulen nicht einfach gegeben, sondern werden in wissenschaftlichen und politischen Diskursen erst konstruiert und weiterentwickelt. Dabei sind möglichst breite demokratische Verfahren der beste Weg, um sicherzustellen, dass diese – nicht nur für die Hochschule, sondern für die ganze Gesellschaft relevanten – Entwürfe und Entwicklungen in einer fairen Weise erfolgen. Konzepte können durch Pluralität von Perspektiven gegenübergestellt und insofern validiert werden. Der Gesetzesentwurf akzentuiert das genaue Gegenteil.

Demokratische, multiperspektivische Entscheidungsprozesse tragen empirisch nachweislich zur besseren Bewältigung von Herausforderungen und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bei. Demokratie an Hochschulen ist daher mitnichten ein organisationales Hindernis, sondern eine wesentliche Ressource zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems.

In diesem Zusammenhang möchten wir an die studentischen Proteste vor zwölf Jahren erinnern, als durch die Hochschulpolitik der damaligen Landesregierung in den Hochschulen schwere Konflikte ausgelöst wurden, die sich von den Dekan\*innen, den Fakultäten und der Hochschulleitung nicht beruhigen ließen. Der Referentenentwurf ist geeignet, diese Konflikte erneut zu entfachen. Wenn Mitbestimmung der Studierenden oder Mitarbeitenden so provokativ und respektlos wie im Referentenentwurf formuliert und begründet als verzichtbar angesehen werden, löst dies eine breite Bestürzung aus, ebenso wie die damalige Hochschulpolitik hinsichtlich der

Studiengebühren und der Studienkredite – also Verteuerung des Studiums bei gleichzeitiger Beschleunigung – bei Studierenden Angst ausgelöst hat, an den äußeren Bedingungen des Studiums zu scheitern und keinen erfolgreichen Abschluss zu erreichen.

Aus den genannten Gründen fordern wir die Landesregierung auf, die demokratische Teilhabe aller Statusgruppen an Hochschulen in NRW weiter auszubauen und gesetzlich zu verankern, anstatt sie durch die geplanten Gesetzesänderungen einzuschränken und optional zu machen.

### **3. Autonomie der Hochschulen als Herrschaft der Hochschulleitung**

Eng mit der beschriebenen Entdemokratisierung der Hochschulen verbunden ist das Verständnis des Begriffs der „Autonomie“ im Gesetzesentwurf. Im Gesetzesentwurf kommt es zu einer unzulässigen Umdeutung des Autonomiebegriffs, welche die Autonomie der Hochschulen mit der Autonomie der Hochschulleitungen verwechselt. Dies lehnen wir entschieden ab.

„Autonomie“ oder auch „Freiheit“ können nur bedeuten, dass sich Hochschulen im Rahmen von geltenden Gesetzen weitgehend selbst regulieren und steuern. „Autonomie der Hochschulen“ bedeutet in diesem Sinne nach innen hin, dass sich die unterschiedlichen Statusgruppen in der sie repräsentierenden Gremienstruktur darauf verständigen, welche Ziele und Regularien für die jeweilige Institution verbindlich gelten sollen. Genau dies wird durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen jedoch verhindert, da „Autonomie“ hier letztendlich auf die kaum begrenzte Entscheidungsgewalt und somit potenziell auf die Willkür der Hochschulleitung reduziert wird. Die Maßnahmen, die die Landesregierung zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen einführen will, gehen somit tendenziell mit einer erheblichen Beschneidung der Autonomie der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Hochschulen einher.

Die im Referentenentwurf dominante Fokussierung auf die „Autonomie der Hochschulen nach außen“ (d.h. gegenüber den Ministerien und anderen steuerungsrelevanten Akteursgruppen) vernachlässigt darüber hinaus, dass diese von einer Stärkung der demokratischen Gremienstruktur nach innen hin begleitet werden muss, da sonst organisationsintern eine Autokratie institutionalisiert wird, d.h. eine Herrschaft der Rektorate, welche die Vorstellung einer „Autonomie der Hochschule“ pervertiert.

### **4. Streichung des „Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen“**

Die Landesregierung sieht vor, den Paragraphen 34a („Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen“) ersatzlos aus dem Hochschulgesetz zu streichen. Begründet wird dies mit dem Vorhandensein eines „Vertrags über gute Beschäftigungsbedingungen“ zwischen Hochschulen, den Personalvertretungen und dem Ministerium. Ferner wird die Streichung der gesetzlichen Regelung damit begründet, dass es „adäquater“ sei, wenn das Ziel der Sicherung guter Beschäftigungsbedingungen „auf der Grundlage freiwillig abgeschlossener Verträge ohne staatlichen Zwang zu erreichen versucht“ werde (S. 75 Referentenentwurf).

Die Verbindlichkeit und die Ernsthaftigkeit des Ziels guter Beschäftigungsbedingungen werden allein durch diese Formulierung mehrfach infrage gestellt. Da gute Beschäftigungsbedingungen das Rückgrat des Lehr- und Forschungsbetriebs und somit die Voraussetzung für den Erfolg der Hochschulen darstellen, lehnen wir es entschieden ab, dass entsprechende Regelungen auf freiwillige und/oder unverbindliche Verträge ausgelagert werden.

Erfolgreiche Lehre und Forschung eines Landes sind nicht nur für die Hochschulen selbst, sondern für den Fortschritt eines (Bundes-)Landes in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbarer Faktor. Dabei sind die Arbeitsbedingungen von Wissenschaftler\*innen den heutigen

ökonomischen Anforderungen angepasst, das heißt an den Hochschulen herrschen hohe Leistungsanforderungen und ständiger Qualifikationsdruck, vor dem Hintergrund unsicherer Anstellungsverhältnisse. Notwendigerweise kollidieren diese Anforderungen an die Arbeitskraft von Wissenschaftler\*innen mit den Lebensphasen und dem Lebenszyklus. Die Hochschulen können darauf zwei Antworten finden: Entweder sie fallen in eine klösterliche Kultur der Askese zurück und erwarten, dass Wissenschaftler\*innen nur für ihre Wissenschaft leben, oder sie entwickeln Konzepte, die es ermöglichen, Wissenschaft und persönliche Lebensführung zu verbinden. Der Referentenentwurf verfolgt ersteren Ansatz. Er ist damit ein Rückschritt und birgt damit gleichzeitig das Risiko, hochqualifizierte Fachkräfte im Land NRW zu verlieren. Das Konzept der „guten Arbeit“ gehört genauso wie Konzepte der familienfreundlichen Universität zur Idee der Vereinbarkeit von persönlicher Lebensführung und Wissenschaft als Beruf.

Gute Beschäftigungsbedingungen, die von den Betroffenen als würdig und angemessen erlebt werden, dürfen nicht optional sein, wie es die Landesregierung vorsieht. Wir fordern die Landesregierung auf, §34a unverändert zu erhalten, um gute Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Hochschulen in NRW nicht nur unverbindlich „freiwillig zu erreichen zu versuchen“, sondern gesetzlich zu verankern. Eine Abschaffung wäre ein Rückschritt und ein Widerspruch zu der Forderung des Koalitionsvertrags, „gute Arbeitsbedingungen und faire Aufstiegschancen“ zu schaffen. Die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten an Hochschulen und die Qualität von Forschung und Lehre sind untrennbar miteinander verbunden, weshalb der Erhalt des Paragraphen 34 letztlich auch den Ausbau einer hochqualitativen Hochschulbildung in NRW fördert.

## **5. Fazit und wissenschaftspolitische Einbettung des Referentenentwurfs**

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft sieht in der Unterfinanzierung der Hochschulen und in der Tendenz, finanzielle Mittel auf wenige Hochschulen zu konzentrieren, die sich im Wettbewerb durchsetzen konnten, ein eigenes Risiko. Die Ergebnisse des Wettbewerbs trennen nicht die leistungsfähigen von den leistungsunfähigen Universitäten, sondern häufig sind zwischen denjenigen, die sich im Wettbewerb durchsetzen konnten und denjenigen, denen dies nicht gelingt nur geringfügige Unterschiede auszumachen. Der Schaden dieses Prinzips (z.B. in Form von Rückzug, reduzierter Leistungsbereitschaft oder Vertrauensverlust) ist, wenn es das alleinige Prinzip ist, meist größer als der Nutzen.

Gegenüber diesen Tendenzen ist es die Auffassung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, dass Wissenschaft in großer Unabhängigkeit vom ökonomischen Verwertungsprozess stehen sollte. Das ergibt sich schon aus ihren zeitlichen Rationalitäten: Während Wissenschaft eine langfristige Zeitperspektive hat, ist der ökonomische Verwertungsprozess stark beschleunigt. Wissenschaft, die sich hier anpasst, geht das Risiko ein, kurzfristig Ergebnisse zu produzieren. Die Frage nach dem eigentlichen Erkenntnisgewinn tritt in den Hintergrund.

Denn Leistung von Hochschulen lässt sich nur an einem wissenschaftlichen Leistungsverständnis messen. Bessere Leistung oder der Leistungsfortschritt kann sich daher nur am Erkenntnisfortschritt, an einem besseren Verständnis der Welt und angemesseneren Problemlösung bemessen. Wissenschaftlicher Wettbewerb bedeutet für uns, dass sich die besseren Ideen durchsetzen. Im Sinne einer regulativen Idee halten wir an dem Programm von Universität als Ort der Generierung umfassenden Wissens (universitas) fest.

Im Sinne einer wissenschaftsorientierten Wettbewerbslogik folgen wir der Idee des Wetteiferns um das beste Argument, sperren uns aber gegen eine Konkurrenzlogik, die sich an außerwissenschaftlichen Parameter orientiert und auf Verdrängung statt auf die für Wissenschaft essentielle Kooperation zielt.

Im Gesetzesentwurf wird ein anderes, ideologisches Verständnis von Wettbewerb zugrunde gelegt, in dem Hochschulstandorte in ein noch stärker kompetitives Standortortverhältnis zueinander gesetzt werden. Verkannt wird jedoch, worum es bei wissenschaftlichen Wettbewerb geht. In diesem Sinne halten wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für wettbewerbsfeindlich.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns mit dieser Stellungnahme einem breiten Strom kritischer Stimmen gegenüber den geplanten Änderungen anschließen. Zu nennen sind hier etwa die Stellungnahme von Ver.di (05.04.2018) bzw. die Position vom DGB und seinen Gewerkschaften und die Stellungnahme des Bündnisses der SHK-Vertretungen in NRW.

Wie diese Zusammenschlüsse sind auch wir an der Weiterentwicklung des Hochschulsystems in NRW interessiert. Zentral hierfür sind für uns allerdings eine humanistische und partizipatorische Orientierung im Sinne einer demokratischen, gerechten und nachhaltigen Hochschule!